



Schiedsgerichtsordnung (SGO) der Partei Deutsch- Land-Wirtschaft

Beschlossen durch den Bundesparteitag am

§1 Zuständigkeit

- (1) Parteigerichte entscheiden über Streitigkeiten innerhalb der Partei sowie über Ordnungsmaßnahmen.

§2 Zusammensetzung

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus unabhängigen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§3 Verfahren

- (1) Verfahren werden auf Antrag eingeleitet.
- (2) Alle Beteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör.
- (3) Entscheidungen sind schriftlich zu begründen.

§4 Rechtsmittel

- (1) Gegen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats Berufung eingelegt werden.

§5 Grundsätze

- (1) Das Verfahren erfolgt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, insbesondere fair, unparteiisch und transparent.

§6 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit Beschluss des Bundesparteitages in Kraft und kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden; ergänzend gelten die Bestimmungen des Parteiengesetzes.